

N i e d e r s c h r i f t

über die **Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 22. September 2026**, im Sitzungssaal der Marktgemeinde Nußdorf-Debant.

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende: Bürgermeister Ing. Andreas Pfurner
Bgm.-Stellv. Kathrin Mußhauser
GV. Ing. Hubert Stotter
GV. Alois Lugger
GV. Frank Longo
GR. Andrea Zirknitzer, MSc
GR. Sabrina Kerschbaumer
GR. Thomas Pitterl
GR. Michael Schlemmer
GR. Luca Patschg, BEd
GR. Mario Vergeiner
GR. Stephan Peuckert
GR. Andreas Guggenberger
GR.-EM. Franz Schlemmer
GR.-EM. Siegfried Petutschnig

Entschuldigt: GR. Kathrin Kalcher-Pertl
GR. Thi Hai Phuong Zabernig

Schriftführer: Dr. Gottfried Stotter

T a g e s o r d n u n g :

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Berichte des Bürgermeisters
- 3) Neufestsetzung der Abgaben, Gebühren und Beiträge 2026
- 4) Erhöhung Gemeindegeldzuschuss für Sportpass und Wintersaisonkarte
- 5) Bericht des Überprüfungsausschusses mit Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen
- 6) Vergabe Kontokorrentkredit als Kassenstärker gem. § 84 Abs. 3 TGO
- 7) Genehmigung Breitbandfördervereinbarung mit Land Tirol
- 8) Genehmigung Dienstbarkeitsvereinbarung mit APG
- 9) Genehmigung Grundverkauf an die Rosbacher VerwaltungsgmbH
- 10) Wertstoffsammelstelle – Anschaffung und Einhausung stationärer Pressen für Karton und Kunststoff
 - a) Grundsatzbeschluss
 - b) Planung – Auftragsvergabe
- 11) Reparatur VW Transporter Bauhof
- 12) Fenster Sauna – Austausch Kettenschubantrieb
- 13) Personalmaßnahmen
- 14) Anträge, Anfragen und Allfälliges
 - A) Kündigungsänderung Pachtvertrag Sportcafé
 - B) Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Schulsozialarbeit in der Volksschule Debant
 - C) Grabungsarbeiten TINETZ – Abschluss einer Ablösevereinbarung
 - D) Herstellung eines Stromanschlusses für den Toni Egger-Park
 - E) Tennisverein Nußdorf-Debant – Ansuchen Kulanzregelung

Zu Punkt 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Gemeinderät:innen.

Sodann stellt er fest, dass mit 15 anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern Beschlussfähigkeit gemäß § 44 TGO 2001 gegeben ist.

zu Punkt 2) Berichte des Bürgermeisters

A) Kassenstärker

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz hat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant als Aufsichtsbehörde zum Ausgleich von kurzfristigen Liquiditätsengpässen, die sich aus der operativen Tätigkeit ergeben, im Haushaltsjahr 2026 die Aufnahme eines Kassenstärkers mit einem Betriebsmittelrahmen von € 550.000,-- genehmigt.

Gemäß § 84 Abs. 3 TGO 2001 berichtet der Bürgermeister, dass der Kassenstärker derzeit nicht in Anspruch genommen wird. Der Girokontostand der Marktgemeinde Nußdorf-Debant betrug per 18.09.2026:

Raiffeisenbank Sillian/Lienzer Talboden	+	€ 104.737,77
Lienzer Sparkasse	+	€ 13.276,98
Gesamt sohin	+	€ 118.014,75

B) Schulbälle

Der Bürgermeister berichtet, dass am Samstag, 19. September 2026 im Gemeindezentrum (Tennis-halle und Kultursaal) der Maturaball der HAK Lienz stattgefunden hat. Dieser ist problemloser verlaufen als der Maturaball der HTL/HLW im Juni 2026. Allerdings sind die Schulbälle mit einem erheblichen Arbeitsaufwand für den Hausmeister und den Gemeindebauhof verbunden, sodass sich der Bürgermeister nicht vorstellen kann, in Zukunft nochmals Räumlichkeiten für Maturabälle zur Verfügung zu stellen.

C) Herbstfest 2026

Der Bürgermeister und die Kulturausschussobfrau berichten, dass das Nußdorfer Herbstfest am 12. und 13. September 2026 bestens verlaufen ist. Die Veranstaltung war an beiden Festtagen sehr gut besucht und auch die ersten Rückmeldungen der teilnehmenden Vereine sind positiv.

D) Bezirkslandjugendtag

Der Bezirkslandjugendtag der Osttiroler Jungbauernschaft/Landjugend findet am Samstag, 10. Oktober 2026 im Kultursaal Debant statt. Der Bürgermeister erwartet, dass diese Veranstaltung bei der heimischen Bevölkerung und den Teilnehmern sehr gut ankommen wird.

E) Schul- und Kindergartenbeginn

Die Schulen und Kindergärten in der Marktgemeinde sind laut Bürgermeister größtenteils sehr gut in das neue Schul- und Kindergartenjahr gestartet. Lediglich im Kindergarten Debant hat man mit einigen „Problemkindern“ zu kämpfen. Diesbezüglich gibt es in den nächsten Tagen eine Krisensitzung, in der man versuchen wird, Lösungen zu finden.

F) Wohnungsübergaben

Die Wohnbaugesellschaft Frieden wird am 11.11.2026 in der Florianistraße 28 neue Mietkaufwohnungen übergeben. Die Wohnanlage steht kurz vor der endgültigen Fertigstellung, sodass einer ordnungsgemäßen Übergabe der Wohnungen nichts im Wege stehen sollte.

G) Nachnutzung Forstinger-Halle

Der Bürgermeister informiert, dass die sogenannte Forstinger-Halle an der Drautalbundesstraße ab November 2026 an die Austrian Power Grid AG vermietet ist. Wie die Halle genau genutzt werden soll, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Zu Punkt 3) Neufestsetzung der Abgaben, Gebühren und Beiträge 2026

Anhand des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2025 erläutert der Bürgermeister, dass es im Jahr 2025 in den Bereichen Müllbeseitigung und Wasserversorgung Abgänge gegeben hat. Im Bereich Abwasserbeseitigung gab es einen geringfügigen Überschuss von ca. € 14.000,--. Dieser Trend wird sich im heurigen Jahr fortsetzen, weshalb der Bürgermeister vorschlägt, im Bereich der Kanalgebührenverordnung keine Erhöhungen durchzuführen. Ebenso soll die Hundesteuer in unveränderter Höhe beibehalten werden, da es hier im Vorjahr eine größere Steigerung gegeben hat. Für die Bereiche Abfallgebührenverordnung, Friedhofsbenützungsgebührenverordnung und Wasserbenützungsgebührenverordnung schlägt der Bürgermeister eine Indexierung gemäß dem aktuellen VPI, das wären 2,9%, vor.

Sodann stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge folgendes verordnen:

Abfallgebührenverordnung laut Beilage 1 zu diesem Gemeinderatsprotokoll

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig dafür

Friedhofsbenützungsgebührenverordnung laut Beilage 2 zu diesem Gemeinderatsprotokoll

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig dafür

Wasserbenützungsgebührenverordnung laut Beilage 3 zu diesem Gemeinderatsprotokoll

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig dafür

Zu Punkt 4) Erhöhung Gemeindegeldzuschuss für Sportpass und Wintersaisonkarte

Der Bürgermeister berichtet, dass der Ausschuss für Wohnung und Soziales in seiner Sitzung am 01.09.2026 eine Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, den Gemeindegeldzuschuss für einen Sportpass bzw. eine Wintersaisonkarte von derzeit € 100,-- auf € 120,-- pro begünstigter Person zu erhöhen. Die letzte Erhöhung des Zuschussbetrages liegt mehr als 10 Jahre zurück.

Der Bürgermeister beantragt, der Gemeinderat möge einer Erhöhung des Kostenzuschusses zum Ankauf einer Saisonkarte der Lienzer Bergbahnen, eines Sportpasses der Stadt Lienz, einer Saisonkarte Osttirol mit Kärnten oder einer Snow Card für Kinder ab 6 Jahren, Schüler, Lehrlinge, Studenten sowie Präsenz-

und Zivildienst bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, ab 01.11.2026, von derzeit € 100,-- auf € 120,-- erhöhen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig dafür

Bedeckung: Lt. Voranschlag 2026 1.26900.757050

Zu Punkt 5) Bericht des Prüfungsausschusses mit Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen

A) Bericht

Die Obfrau des Prüfungsausschusses, GR. Andrea Zirknitzer, MSc, trägt die Niederschrift über die Prüfungsausschusssitzung vom 15.09.2026 vor. Laut der Obfrau hat die Kassenbestandsaufnahme Kassenübereinstimmung und die Überprüfung der Buchungen und Belege keine Mängel ergeben. Sachliche Anfragen der Ausschussmitglieder zu verschiedenen Ausgaben und Einnahmenbelegen seien von Finanzverwalter Aleksandar Simic, MA, ausreichend und fachlich kompetent beantwortet worden.

B) Beschlussfassung Haushaltsüberschreitungen

Laut Überwachungsliste ist es im Zeitraum vom 17.06.2026 bis 08.09.2026 zu Haushaltsüberschreitungen in Höhe von insgesamt € 95.185,54 gekommen. Diese Überschreitungen sind zur Gänze durch Mehreinnahmen bei den Erschließungsbeiträgen im Finanzjahr 2026 gedeckt, sodass der Prüfungsausschuss dem Gemeinderat die Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen in Höhe von € 95.185,54 empfohlen hat.

Der Bürgermeister beantragt, der Gemeinderat möge die Haushaltsüberschreitungen 2026 für den Zeitraum 17.06.2026 bis 08.09.2026 laut der nachstehenden Liste mit den angeführten Bedeckungen genehmigen:

Genehmigung Haushaltsüberschreitungen per 08.09.2026

Haushaltsüberschreitungen 2026	VA 26	RA 26	Überschreitung
Gesamte lfd. Haushaltsüberschreitungen 2026	1.077.700	1.336.733	-72.991,44
Gesamte einm. Haushaltsüberschreitungen 2026	76.500	150.245	-22.194,10
Gesamte Überschreitungen bis 08.09.2026	1.154.200	1.486.978	-95.185,54

Bedeckung:	VA 26	RA 26	Einsparung bzw. Mehreinnahme
2 9200 0 850 000 ERSCHLIESSUNGSBEITRAG	95.000,00	273.565,87	95.185,54
Mehreinzahlungen 2026	95.000,00	273.565,87	95.185,54

Überwachungsliste per 08.09.2026

VA-Stelle	Bezeichnung operative Auszahlungen	VA 26	RA 26	Differenz gegenüber VA	bereits beschlossen	Offene Überschreitung
1 0100 0 705 000	Leasingrate Kommunalleasing für r Amtsgebäude	38.000,00	39.748,93	-1.748,93		-1.748,93
1 0100 0 728 910	Migration E-Mail auf Microsoft Konten	1.500,00	2.366,31	-866,31		-866,31
1 0100 0 729 900	Sonstige Aufwendungen	200,00	721,92	-521,92		-521,92
1 0150 0 457 000	HERAUSGABE GDE-KURIER	12.000,00	12.019,59	-19,59		-19,59
1 0290 0 400 000	GW GEBRAUCHSGÜTER FORUM	1.300,00	1.653,33	-353,33		-353,33
1 0290 0 600 060	Stromkosten E-Ladestation Sozialsprengel	0,00	1.912,67	-1.912,67	1.819,80	-92,87
1 0290 0 614 000	INSTANDHALTG GDE-FORUM UND HEI ZUNGSANLAGE	3.000,00	6.300,01	-3.300,01		-3.300,01
1 0290 0 670 000	VERSICHERUNG GDE-FORUM	7.400,00	7.733,34	-333,34	335,05	1,71
1 0290 0 705 010	MIETE LEASING GDE-ZENTRUM	129.000,00	129.464,89	-464,89		-464,89

1 0290 0 729 000	SONST AUSGABEN	200,00	2.393,29	-2.193,29	1.286,58	-906,71
1 0600 0 726 010	Mitgliedsbeitrag Städtebund	0,00	357,95	-357,95		-357,95
1 1340 0 631 000	TELEFONGEBÜHR HANDY GWA	400,00	433,42	-33,42		-33,42
1 1630 0 400 030	GERAETE NACHBESCHAFFUNG	1.000,00	1.144,70	-144,70		-144,70
1 1630 0 452 000	TREIBSTOFF FF-FAHRZG.	2.000,00	2.654,94	-654,94		-654,94
1 1630 0 600 000	Stromkosten FF-Gebäude	2.500,00	3.183,86	-683,86		-683,86
1 1630 0 617 000	INSTANDH FF-FAHRZEUGE	5.000,00	10.196,82	-5.196,82	472,92	-4.723,90
1 1630 0 729 040	Refundg. Steuern, Kostenuebern ahmen GDE	5.000,00	6.889,20	-1.889,20	1.827,40	-61,80
1 2110 1 454 000	REINIGUNGSMITTEL	1.000,00	1.212,84	-212,84		-212,84
1 2110 1 523 000	GELDBEZ. NICHT GANZJ. BESCHAEF TIGTE	0,00	969,38	-969,38		-969,38
1 2110 1 600 010	HEIZKOSTEN VS-DEBANT	8.200,00	10.370,84	-2.170,84		-2.170,84
1 2110 1 720 010	Mehrdienstleistung für Hausmeisterarbeiten VS Debant	7.500,00	7.601,84	-101,84		-101,84
1 2110 1 729 000	SONST AUSG, BZW. SCHULUNTERSUCHUNG	2.800,00	3.390,16	-590,16		-590,16
1 2110 2 523 000	GELDBEZUEGE NICHT GANZJ. BESCH AEFTIGTER	1.400,00	1.655,80	-255,80		-255,80
1 2110 2 600 000	Stromkosten Mzw-Haus Nußdorf m it Wohnung	2.200,00	2.282,42	-82,42		-82,42
1 2110 2 600 010	Stromkosten Zubau Kindergarten Nußdorf	800,00	848,45	-48,45		-48,45
1 2120 0 752 100	BETRIEBSBEITRAG MS N-D	194.700,00	194.858,16	-158,16		-158,16
1 2120 0 752 110	BETRIEBSBEITRAG MS-LIENZ	6.700,00	6.959,04	-259,04		-259,04
1 2200 0 751 100	Betriebsbeitrag Berufsschulen	36.700,00	44.484,06	-7.784,06		-7.784,06
1 2400 0 600 010	Heizkosten Fernwärme	4.700,00	5.065,29	-365,29		-365,29
1 2400 0 751 000	GDE-BEITR. ZAHNPROPHYLAXEPROGRAMM KINDERGARTEN	800,00	803,40	-3,40		-3,40
1 2620 0 400 000	GEBRAUCHSMATERIAL	700,00	1.263,65	-563,65	495,00	-68,65
1 2620 0 452 000	TREIBSTOFF RASENTRAKTOR	800,00	1.115,88	-315,88		-315,88
1 2620 0 614 000	Instandhaltung Aguntstadion	1.500,00	3.704,71	-2.204,71	1.795,05	-409,66
1 2620 0 617 000	INSTANDHALTUNG RASENTRAKTOR	1.000,00	3.918,89	-2.918,89	2.729,47	-189,42
1 2620 0 619 000	INSTANDH. SPORTANLAGEN	15.000,00	18.985,03	-3.985,03		-3.985,03
1 2690 0 729 920	Empfang Gall Felix	0,00	7.900,90	-7.900,90	7.716,10	-184,80
1 3900 0 757 040	Diverse Kostenübernahmen (z.B. JV Verein Kirchenchor usw.)	700,00	1.585,04	-885,04		-885,04
1 4290 0 752 000	RESTHEIMKOSTEN BEZ.ALTENHEIM L IENZ	5.000,00	5.836,74	-836,74		-836,74
1 4390 0 751 010	Tagesmütter, Beitrag an das La nd für Tagesbetreuungskosten	6.100,00	17.253,60	-11.153,60		-11.153,60
1 6120 0 413 000	STRASSENBEZEICHNUNGS- UND HAUS NUMMERNTAFELN	300,00	853,60	-553,60	495,76	-57,84
1 6120 0 611 000	Instandhaltung Gemeindestraßen und Brücken	3.000,00	4.907,63	-1.907,63		-1.907,63
1 6120 0 611 920	Elementarschaden Faschingalmst	0,00	6.857,33	-6.857,33		-6.857,33
1 6120 0 778 000	Kostenübernahme Sanierung Debanttal-Basisweg	35.000,00	37.931,58	-2.931,58		-2.931,58
1 6310 0 757 000	BEITRAG WASSERVERBAND OSTTIROL	900,00	1.138,72	-238,72		-238,72
1 6330 0 631 000	Alarmierung & Telefongebühr Frühwarnsystem	0,00	475,59	-475,59	180,34	-295,25
1 8140 0 728 000	SCHNEERAEUMUNG, STRASSEN KEHRE N USW.	25.000,00	29.277,42	-4.277,42	3.607,97	-669,45
1 8150 0 452 000	Treibstoff Fahrzeuge, Geräte	2.000,00	2.591,65	-591,65		-591,65
1 8160 0 619 000	INSTANDHALTUNGSKOSTEN	1.000,00	1.064,02	-64,02		-64,02
1 8170 0 600 000	STROM FUER KAPELLE	1.000,00	1.070,31	-70,31		-70,31
1 8200 0 569 000	Jobticket u. SEG-Zulagen	0,00	393,28	-393,28	294,96	-98,32
1 8200 0 600 000	STROMKOSTEN BAU- UND MUELLHOF	1.500,00	2.127,57	-627,57		-627,57
1 8200 0 616 000	INSTANDHALTUNG MASCHINEN	800,00	1.354,78	-554,78		-554,78
1 8200 0 618 000	Instandhaltung Geräte, Werkzeu ge und Anlagen Bauhof	500,00	905,81	-405,81	253,08	-152,73
1 8400 0 729 000	Sonstige Aufwendungen	500,00	1.956,14	-1.456,14		-1.456,14
1 8500 0 400 000	Geringw. Gebrauchsgüter (Wasse rzähler usw.)	13.800,00	13.808,41	-8,41		-8,41

1 8500 0 600 000	STROM FUER TIEFBRUNNEN	4.000,00	8.696,47	-4.696,47	358,91	-4.337,56
1 8500 0 728 010	EDV-Gebühren Wasserabrechnung	1.100,00	1.489,14	-389,14		-389,14
1 8510 0 612 000	INSTANDH. KANALNETZ	2.000,00	3.335,19	-1.335,19		-1.335,19
1 8510 0 728 000	EDV-GEBOHR KANALABRG.	1.200,00	1.489,14	-289,14		-289,14
1 8520 0 630 000	PORTO F. MÜLL-INFOs	2.000,00	2.099,25	-99,25		-99,25
1 8520 0 728 020	MUELLABFUHR - HÄCKSELDIENST	9.000,00	9.919,98	-919,98		-919,98
1 8520 0 728 080	EDV-GEBOHREN F. MÜLLABRECHNUNG EN	1.100,00	1.489,13	-389,13		-389,13
1 8590 2 619 000	INSTANDHALTUNG FREITENNISPLAET ZE	4.000,00	4.295,25	-295,25		-295,25
1 8590 2 728 000	ENTSCHÄDIGUNG PÄCHTER CAFE F. KARTENAUSGABE	5.000,00	5.386,96	-386,96		-386,96
1 8590 3 618 000	Instandhaltung Einrichtung und Anlagen Sauna	1.500,00	3.419,98	-1.919,98		-1.919,98
1 8590 3 729 020	Ablöse Jahreskarten u. Gutsche Sauna	0,00	824,34	-824,34	740,71	-83,63
1 9100 0 729 000	CENT-AUSGLEICH AUFWAND	0,00	5,19	-5,19	4,61	-0,58
Gesamte Haushaltsüberschreitungen operative Gebarung im VA-Jahr 26		1.077.700,00	1.336.733,34	-259.033,34		-72.991,44

VA-Stelle	Bezeichnung investive Auszahlungen	VA 26	RA 26	Differenz gegenüber VA	bereits beschlossen	Offene Über-schreitung
5 0290 0 020 000	Anschaffung Hubwagen f. Gemeinde-Zentrum	1.500,00	1.681,22	-181,22		-181,22
5 0290 0 050 000	Photovoltaikanlage Gde-Forum	0,00	36.270,02	-36.270,02	25.614,84	-10.655,18
5 2110 1 006 000	Einfriedungshecke Pausengarten VS Debant	0,00	7.299,67	-7.299,67	6.378,00	-921,67
5 6120 0 003 000	Übernahme Steiner-Rader Weg	0,00	2.340,35	-2.340,35		-2.340,35
5 6800 0 050 000	Errichtung Breitbandinfrastruktur "Fibre to the home"	10.000,00	18.066,77	-8.066,77		-8.066,77
5 8170 0 050 000	Friedhofserweiterung (Urnengrabstätten Friedhöfe)	15.000,00	15.028,91	-28,91		-28,91
Gesamte Haushaltsüberschreitungen investive Gebarung im VA-Jahr 26		76.500,00	150.244,71	-73.744,71		-22.194,10

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

C) Richtigstellungen Buchhaltung

Im Zuge der Umstellung des Buchhaltungsprogramms der Gemeindeverwaltung im Jahr 2019 ist es bei der Übernahme der Daten zu einer fehlerhaften Übertragung von drei Beträgen gekommen. Diese wurden irrtümlich übernommen und in den Folgejahren jeweils als Kassenreste in das neue Haushaltsjahr übertragen.

Zur Bereinigung und Richtigstellung der Buchhaltung sollen diese Kassenreste über Empfehlung des Prüfungsausschusses storniert bzw. ausgebucht werden:

<u>Korrekturbuchungen:</u>		
Ust lfd. 0.00000.360100	Storno Kassenreste Ust-Einnahme Vorjahre	26.061,11
Ust lfd. 9.00000.360100	Storno Kassenreste Ust-Einnahme Vorjahre	-229,31
Vst lfd. 0.00000.270000	Storno Kassenreste Vst-Einnahme Vorjahre	-3.879,71

Der Bürgermeister beantragt, die vorstehend beschriebenen Stornierungen bzw. Ausbuchungen zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

Zu Punkt 6) Vergabe Kontokorrentkredit als Kassenstärker gem. § 84 Abs. 3 TGO

Zum Ausgleich von kurzfristigen Liquiditätsengpässen, die sich aus der operativen Tätigkeit der Marktgemeinde Nußdorf-Debant ergeben, hat der Gemeinderat zuletzt für das Jahr 2026 die Aufnahme eines Kassenstärkers mit einem Betriebsmittelrahmen in Höhe von € 550.000,-- genehmigt.

Laut Bürgermeister ist die Aufnahme eines Kassenstärkers auch im kommenden Finanzjahr 2027 notwendig. Die Finanzverwaltung hat daher bei der Raiffeisenbank Sillian-Lienzer Talboden und bei der Lienzer Sparkasse einen Kassenstärker mit einem Betriebsmittelrahmen von € 300.000,-- und mit einer Laufzeit von 01.01.2027 bis 31.12.2027 ausgeschrieben und von beiden Geldinstituten entsprechende Angebote erhalten.

Unter Zugrundelegung der Empfehlung der Beschäftigten der Finanzverwaltung in ihrer Dokumentation zu Finanzgeschäften auf Grund des 4 Augen-Prinzips nach § 9 des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol, i.d.g.F., beantragt der Bürgermeister, im Jahr 2027 die Aufnahme eines Kassenstärkers mit einem Betriebsmittelrahmen von € 300.000,-- bei der Raiffeisenbank Sillian-Lienzer Talboden mit variablem Zinssatz zu genehmigen und wie folgt zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant genehmigt die Aufnahme eines Kassenstärkers bei der Raiffeisenbank Sillian-Lienzer Talboden zum Ausgleich von kurzfristigen Liquiditätsengpässen, die sich aus der operativen Tätigkeit der Gemeinde ergeben.

Dazu wird für das Girokonto bei der Raiffeisenbank Sillian-Lienzer Talboden ein Betriebsmittelrahmen in Höhe von € 300.000,-- mit einem variablen Zinssatz, angepasst an den 3-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,28 %, im Zeitraum vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2027, aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

Der Bürgermeister informiert, dass die Aufnahme eines solchen Kassenstärkers noch der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Lienz bedarf und dass der Kassenstärker nur im jeweils unbedingt erforderlichen Ausmaß in Anspruch genommen werden wird.

Zu Punkt 7) Genehmigung Breitbandfördervereinbarung mit Land Tirol

Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant hat im heurigen Jahr ein Förderansuchen für das Projekt „FTTH-Glasfasernetz Marktgemeinde Nußdorf-Debant – Ausbaustufe 5“ an das Land Tirol gestellt. Dieses Ansuchen wurde positiv entschieden und das Land Tirol hat mit Schreiben vom 26.08.2026 eine Landesförderung in Höhe von € 90.000,-- als Einmalzuschuss zugesagt, das sind 50 % der eingereichten Kosten von € 180.000,--.

Für die Auszahlung der Förderung ist der Abschluss einer Fördervereinbarung zwischen dem Land Tirol als Fördergeber und der Marktgemeinde Nußdorf-Debant als Fördernehmerin erforderlich. Die diesbezügliche Fördervereinbarung wurde vom Land Tirol übermittelt und der Bürgermeister beantragt, der Gemeinderat möge der vorliegenden Fördervereinbarung seine Zustimmung erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

Zu Punkt 8) Genehmigung Dienstbarkeitsvereinbarung mit APG

- a) 220 kV-Leitung Lienz-Staatsgrenze (IT)
- b) 220 kV-Leitung Obersielach – Lienz (Provisorium)

a) 220 kV-Leitung Lienz-Staatsgrenze (IT)

Die neu geplante 220 kV-Starkstromleitung der Austrian Power Grid AG vom Umspannwerk Lienz-Debant Richtung italienische Staatsgrenze überspannt den Drauradweg (Gp. 456/4 KG Unternußdorf) und auch die Draustraße (Gp. 640/2 KG Unternußdorf). Beide Straßengrundstücke sind Öffentliches Gutes unter Verwaltung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant. Für die Überspannung der beiden Straßengrundstücke benötigt die APG ein Servitutsrecht, wofür der Entwurf eines Dienstbarkeitsübereinkommens vorliegt. Darin wird der Marktgemeinde Nußdorf-Debant für die Einräumung des Servituts zur Überspannung der Weggrundstücke mit einem Lichtwellenleiterseil sowie Starkstromleitungen ein einmaliger Entschädigungsbetrag von € 2.572,93 angeboten.

Der Bürgermeister beantragt, dem vorliegenden Dienstbarkeitsübereinkommen zwischen der Austrian Power Grid AG und dem öffentlichen Gut Marktgemeinde Nußdorf-Debant die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig dafür

b) 220 kV-Leitung Obersielach-Lienz (Provisorium)

Die provisorische 220 kV-Starkstromleitung der Austrian Power Grid AG vom Umspannwerk Lienz-Debant nach Obersielach in Kärnten überspannt den Drauradweg (Gp. 456/4 KG Unternußdorf). Dieses Straßengrundstück ist Öffentliches Gut unter Verwaltung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant. Für die Überspannung des Straßengrundstückes benötigt die APG ein Servitutsrecht, wofür der Entwurf eines Dienstbarkeitsübereinkommens vorliegt. Darin wird der Marktgemeinde Nußdorf-Debant für die Einräumung des Servituts zur Überspannung des Weggrundstückes mit einem Lichtwellenleiterseil sowie Starkstromleitungen ein einmaliger Entschädigungsbetrag von € 1.307,19 angeboten.

Der Bürgermeister beantragt, dem vorliegenden Dienstbarkeitsübereinkommen zwischen der Austrian Power Grid AG und dem öffentlichen Gut Marktgemeinde Nußdorf-Debant die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig dafür

Zu Punkt 9) Genehmigung Grundverkauf an die Rossbacher VerwaltungsgmbH

Die Rossbacher VerwaltungsgmbH hat im Süden des Abfallwirtschaftszentrums in der Draustraße von der Republik Österreich (öffentliches Wassergut) die Grundparzelle Gp. 822 KG 85041 Unternußdorf erworben. Zwischen der Gp. 822 und dem Areal des Abfallwirtschaftszentrums verläuft derzeit ein Abschnitt des Drauradweges (Gp. 456/4 KG Unternußdorf), der sich im Eigentum des Öffentlichen Gutes Marktgemeinde Nußdorf-Debant befindet. Die Rossbacher VerwaltungsgmbH möchte nunmehr diesen 5.854 m² großen Abschnitt des Drauradweges von der Marktgemeinde Nußdorf-Debant käuflich erwerben, um so eine direkte Verbindung zwischen ihrem Firmengelände und der neu erworbenen Gp. 822 herstellen zu können. Damit die Durchgängigkeit des Drauradweges weiterhin gegeben ist, soll der Drauradweg in diesem Abschnitt auf die Dammkrone der Drau verlegt werden, wozu es entsprechende Absprachen bzw. Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Wassergut, vertreten durch das BBA Lienz, und der Rossbacher VerwaltungsgmbH gibt.

Für den Verkauf des Radwegabschnittes liegt ein von RA Dr. Johannes Hibler aus Lienz erstellter Kaufvertragsentwurf vor. Laut diesem Entwurf würde die Marktgemeinde Nußdorf-Debant für den verkauften Radwegabschnitt mit einer Größe von 2.231 m² einen Kaufpreis von € 55.775,00 erhalten, das entspricht € 25,00 pro m².

Der Bürgermeister beantragt, der Gemeinderat möge dem geplanten Verkauf des 2.231 m² großen Radwegabschnittes aus der Gp. 456/4 KG Unternußdorf an die Rossbacher VerwaltungsgmbH die Zustimmung erteilen und den diesbezüglich vorliegenden Kaufvertrag genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

Gleichzeitig wird die Exkammerierung des Trennstückes 1 laut Teilungsplan DI Rohrachner, G-Zl.: 3185/2025 (C) gemäß Tiroler Straßengesetz laut Beilage 4 zu diesem Protokoll verordnet.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

Zu Punkt 10) Wertstoffsammelstelle – Anschaffung und Einhausung stationärer Pressen für Karton und Kunststoff

a) Grundsatzbeschluss

b) Planung – Auftragsvergabe

Die im Vorjahr neu geschaffene, zentrale Wertstoffsammelstelle der Marktgemeinde Nußdorf-Debant im Bereich der Zufahrt zum Gemeindebauhof in der Marktstraße hat sich bewährt und wird von der Bevölkerung sehr gut angenommen. Daher ist vorgesehen, diese Wertstoffsammelstelle auf Dauer zu belassen und sie den heutigen Erfordernissen anzupassen.

Hierzu sollen zwei Müllpressen angeschafft werden, die direkt auf große Wechselcontainer aufgesetzt werden können. Über diese Pressen können dann Papier und Kartonagen bzw. Metall- und Kunststoffverpackungen platzsparend gesammelt werden. Das Sammeln der Glasabfälle ist weiterhin über die gewohnten Glascontainer geplant.

Weiters ist vorgesehen, die Wertstoffsammelstelle teilweise zu überdachen, sodass der Einwurf der Wertstoffe in die beiden Pressen bzw. in die Glascontainer wettergeschützt erfolgen kann.

Um eine geordnete Müllabgabe sicherzustellen, ist zusätzlich noch angedacht, den Abgabebereich der Wertstoffsammelstelle durch einen Zaun und ein automatisches Tor abzugrenzen. Der Zutritt zur Wertstoffsammelstelle ist dann nur mehr mittels Chipkarte möglich, die den Gemeindebürger:innen von der Marktgemeinde Nußdorf-Debant zur Verfügung gestellt und vom Abfallwirtschaftsverband Osttirol angekauft wird.

Den Auftrag zur Planung der Wertstoffsammelstelle möchte der Bürgermeister an Architekt DI Wolfgang Mair aus Sillian vergeben, da dieser bereits derartige Anlagen geplant hat und somit über das entsprechende Fachwissen verfügt.

Sodann beantragt der Bürgermeister folgende Beschlussfassungen:

a) Grundsatzbeschluss

Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, die zentrale Wertstoffsammelstelle der Marktgemeinde Nußdorf-Debant in der Marktstraße laut der vorstehenden Beschreibung im Jahr 2027 umzugestalten, sofern der Marktgemeinde die entsprechenden Finanzmittel zur Verfügung stehen.

b) Planung – Auftragsvergabe

Der Gemeinderat erteilt Architekt DI Wolfgang Mair, 9920 Sillian 99, den Auftrag für die Entwurfsplanung, die Erstellung der Einreichung und die Ausschreibung der Metallbauarbeiten für den Umbau der Wertstoffsammelstelle in der Marktstraße zum angebotenen Pauschalpreis von € 5.400,-- brutto.

Abstimmungsergebnis zu a) und b):

Jeweils einstimmig dafür

Bedeckung: Voranschlag 2027

Zu Punkt 11) Reparatur VW Transporter Bauhof

Bei der Pickerlüberprüfung für den VW Transporter des Gemeindebauhofs hat sich heuer herausgestellt, dass der „Pritschenbodenrahmen“ durchgerostet ist und getauscht werden muss. Zusätzlich ergab sich die Notwendigkeit zu Reparaturarbeiten an der Bremsanlage und an der Kupplung der Pritsche. Die entsprechenden Reparaturarbeiten wurden von der Fa. KFZ Ebner e.U. in Debant zu einem Preis von € 8.271,84 brutto durchgeführt.

Der Bürgermeister beantragt, der Gemeinderat möge die Übernahme dieser Reparaturkosten genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

Bedeckung: Einnahme Grabungsarbeiten Ablösevereinbarung TINETZ € 24.013,15 bzw. Voranschlag 2026 1.82000.617010

Zu Punkt 12) Fenster Sauna – Austausch Kettenschubantrieb

In der gemeindeeigenen Sauna im Sport- und Freizeitzentrum Debant ist der Kettenschubantrieb von drei Fenstern defekt, sodass sich diese nicht mehr öffnen lassen. Für den Austausch der drei Stück Kettenschubantriebe liegt ein Angebot der Horst Idl Metallbau GmbH aus Debant zum Preis von € 3.327,00 netto vor.

Der Bürgermeister beantragt, den Auftrag für den Austausch der Kettenschubantriebe bei drei Fenstern in der gemeindeeigenen Sauna laut Angebot vom 27.08.2026 an die Horst Idl Metallbau GmbH zum Preis von € 3.327,00 netto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

Bedeckung: Einnahme Grabungsarbeiten Ablösevereinbarung TINETZ € 24.013,15

Zu Punkt 13) Personalmaßnahmen

Der Bürgermeister verweist auf die Praxis des Gemeinderates, zum Tagesordnungspunkt Personalmaßnahmen – wegen der besonderen Sensibilität der dort besprochenen Angelegenheiten – die Öffentlichkeit auszuschließen.

Auf seinen Antrag hin beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig den Ausschluss der Öffentlichkeit zu Tagesordnungspunkt 13).

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Gemeinderat unter diesem Tagesordnungspunkt:

A) Kindergarten Debant

- a) Die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes von Stütz- und Assistenzkraft Manuela Stemberger auf 57,5 %.
- b) Die Anstellung von Anna Peuckert als Assistenzkraft mit einem Beschäftigungsausmaß von 71,25 %.

B) Gemeindewaldaufseher

Für Gemeindewaldaufseher Tobias Graf wird eine Regelung zur Abgeltung der Dienstfahrten mit seinem Privat-Pkw genehmigt.

Zu Punkt 14) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Der Bürgermeister beantragt, folgende Punkte nachträglich auf die Tagesordnung zu beschließen:

- A) Kündigungsänderung Pachtvertrag Sportcafé
- B) Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Schulsozialarbeit in der Volksschule Debant
- C) Grabungsarbeiten TINETZ – Abschluss einer Ablösevereinbarung
- D) Herstellung eines Stromanschlusses im Toni Egger-Park
- E) Tennisverein Nußdorf-Debant – Ansuchen Kulanzregelung

Abstimmungsergebnis:

jeweils einstimmig dafür

A) Kündigungsänderung Pachtvertrag Sportcafé

Die TM-Mueller OG hat am 30.06.2026 den bestehenden Pachtvertrag zwischen der TM-Mueller OG und der Marktgemeinde Nußdorf-Debant für das Sportcafé im Sport- und Freizeitzentrum zum 31.12.2026 gekündigt.

Nunmehr wurde zwischen dem Bürgermeister und den Pächtern vereinbart, dass die TM-Mueller OG das Café bis zum Ende der Wintersaison 2026/27, das ist bis zum 30.04.2027, weiterführt.

Der Bürgermeister beantragt, der Gemeinderat möge der vorliegenden Vereinbarung zur Verlängerung des Pachtverhältnisses bis zum 30.04.2027 zwischen der TM-Mueller OG und der Marktgemeinde Nußdorf-Debant die Zustimmung erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

B) Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Schulsozialarbeit in der Volksschule Debant

Im April 2022 wurde die Volksschule Debant Schulsozialstandort. Seit diesem Zeitpunkt steht den Kindern, den Pädagogen und den Eltern eine Sozialarbeiterin der Tiroler Kinder und Jugend GmbH zur Verfügung, die sich um die Anliegen der Schulgemeinschaft kümmert.

Zu diesem Projekt liegt nunmehr der Entwurf einer neuen „Kooperationsvereinbarung zur Durchführung von SchuSo- Schulsozialarbeit Tirol“, abgeschlossen zwischen der Bildungsdirektion für Tirol, der Marktgemeinde Nußdorf-Debant und der Tiroler Kinder und Jugend GmbH vor.

Der Bürgermeister beantragt, dem Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

C) Grabungsarbeiten TINETZ – Abschluss einer Ablösevereinbarung

Die TINETZ hat in den vergangenen Jahren an 29 verschiedenen Stellen in Nußdorf-Debant auf Gemeindestraßen Kabelgrabungsarbeiten durchgeführt. Laut den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen dazu wäre die TINETZ verpflichtet, noch eine sogenannte Endsanierung der Kabelkүнetten vorzunehmen.

Nunmehr hat die TINETZ der Marktgemeinde ein schriftliches Angebot zur Abgeltung der Endsanierung der 25 KV/0,4KV Kabelkүнetten zu einem Pauschalpreis von € 24.013,15 vorgelegt.

Der Bürgermeister spricht sich für die Annahme dieses Abgeltungsangebotes aus, da dieses wirtschaftliche Vorteile für die Marktgemeinde Nußdorf-Debant bringt und beantragt, der Gemeinderat möge der vorliegenden Abgeltungsvereinbarung die Zustimmung erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

D) Herstellung eines Stromanschlusses für den Toni Egger-Park

In der Vergangenheit wurde bei Veranstaltungen im Toni Egger-Park der notwendige Stromanschluss über einen sogenannten Baustromverteiler hergestellt. Von Seiten der TINETZ bzw. der TIWAG wurde zuletzt mitgeteilt, dass diese Vorgangsweise nicht mehr möglich ist und dass ein dauerhafter Stromanschluss über einen Verteilerkasten herzustellen ist. Für die Herstellung dieses Stromanschlusses liegt ein Angebot der MW-Elektrotechnik und Service OG aus Debant vor, das sich insgesamt auf € 13.962,-- brutto beläuft und auch die „TINETZ-Kosten“ (Anschluss und Ankauf der Anschlussleistung).

Der Bürgermeister beantragt den erforderlichen Stromanschluss für den Toni Egger Park erstellen zu lassen und dafür den Auftrag an die MW-Elektrotechnik und Service OG in Debant zum Gesamtpreis von €13.962,-- brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

Bedeckung: Einnahme Grabungsarbeiten Ablösevereinbarung TINETZ € 24.013,15

E) Tennisverein Nußdorf-Debant – Ansuchen Kulanzregelung

Laut einer bestehenden vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Tennisverein Nußdorf-Debant und der Marktgemeinde Nußdorf-Debant kann der Tennisverein Nußdorf-Debant während der Wintersaison pro Woche 7 Stunden einen Tennishallenplatz kostenlos für das Jugendtraining verwenden. In der Wintersaison 2025/26 hat der Tennisverein von dieser Regelung nicht Gebrauch gemacht und es wurden keine „Gratisstunden“ gebucht. Nunmehr hat der Tennisverein Nußdorf-Debant angefragt, ob es möglich wäre, den Gegenwert dieser nicht in Anspruch genommenen Stunden, d.s. € 2.088,--, ausbezahlt zu erhalten.

Da eine Abgeltung der nicht konsumierten Tennishallenstunden im Vertrag nicht vorgesehen ist und der Marktgemeinde durch die Nichtinanspruchnahme der Gratisstunden kein wesentlicher, geldwerter Vorteil entstanden ist, spricht sich der Gemeinderat einstimmig gegen die beantragte Auszahlung des „Ersatzbetrages“ von € 2.088,-- an den TC Nußdorf-Debant aus.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt der Bürgermeister die Sitzung.

Ende: 20.15 Uhr

Fertigungen:

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

(Ing. Andreas Pfurner)

(Dr. Gottfried Stotter)

(Bgm.-Stellv. Kathrin Mußhauser)

(GV. Alois Lugger)

(GV. Hubert Stotter)

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Nußdorf-Debant

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 24. September 2026

9. Abfallgebührenverordnung

9. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 22.09.2026 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 62/2026, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Nußdorf-Debant erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz, bei einem Haushalt ohne Hauptwohnsitz nach der Anzahl der mit Wohnsitz gemeldeten Personen. Die Grundgebühr ist mit dem Faktor der nachfolgenden Tarifgruppe (1-4)

Haushaltsmitglieder	Tarife	Faktor
1	1	1
2	2	1,5
3	3	1,8
4 und mehr	4	2

zu multiplizieren und beträgt pro Jahr:

a) bei einem Einpersonenhaushalt	31,00 Euro
b) bei einem Zweipersonenhaushalt	46,50 Euro
c) bei einem Dreipersonenhaushalt	55,80 Euro
d) ab einem Vierpersonenhaushalt	62,00 Euro

(2) Die Grundgebühr für Siedlungsabfälle von Betrieben bemisst sich nach der umbauten Betriebsfläche und beträgt pro Jahr

a) bei Betrieben mit einer Betriebsfläche bis 150 m ²	67,00 Euro
b) bei Betrieben mit einer Betriebsfläche ab 150m ²	134,00 Euro
c) bei Freizeitwohnsitzen bis 30 m ²	77,75 Euro
d) bei Freizeitwohnsitzen von 30 m ² bis 60 m ²	126,00 Euro
e) bei Freizeitwohnsitzen von 60 m ² bis 90 m ²	174,12 Euro
f) bei Freizeitwohnsitzen ab 90 m ²	222,10 Euro
g) bei Berggasthöfen je Öffnungsmonat	140,00 Euro

(3) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit Beginn des neuen Wirtschaftsjahres zum 01.10. wirksam.

§ 3

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich nach der Art des Abfalls und der Volumsgröße des Müllbehältnisses und beträgt:

a) für die Abholung

1.	eines Restmüllsackes (40 l)	6,20 Euro
2.	eines Restmüllsackes (70 l)	10,80 Euro
3.	eines Restmüllbehälters (80 l)	11,32 Euro
4.	eines Restmüllbehälters (120 l)	18,52 Euro
5.	eines Restmüllbehälters (240 l)	37,04 Euro
6.	eines Restmüllbehälters (660 l)	102,90 Euro
7.	eines Restmüllbehälters (800 l)	131,71 Euro
8.	eines Biomüllbehälters (35 l)	3,63 Euro
9.	eines Biomüllbehälters (40 l)	4,15 Euro
10.	eines Biomüllbehälters (80 l)	8,30 Euro
11.	eines Biomüllbehälters (120 l)	12,44 Euro
12.	eines Biomüllbehälters (240 l)	24,88 Euro
13.	eines Biomüllbehälters (660 l)	68,45 Euro
14.	eines Biomüllbehälters (800 l)	82,97 Euro

Für Liegenschaften, die nicht unter die Abholpflicht fallen (Bereich Mitterberg, Hochberg und Debanttal) reduziert sich die weitere Gebühr bei 40-Liter Säcken um Euro 0,83 je Sack, bei 70-Liter Säcken um Euro 1,64 je Sack.

b) für den Ankauf

1.	von Grasschnittsäcken (120 l) je Stück	9,65 Euro
2.	von Biomüll-Einstecksäcken (10 l) je Stück	0,19 Euro
3.	von Biomüll-Einstecksäcken (40 l) je Stück	0,71 Euro
4.	von Biomüll-Einstecksäcken (120 l) je Stück	1,12 Euro
5.	von Alt-Kleidersäcken (70 l) je Stück	0,10 Euro

§ 4

Vorschreibung

Die Grundgebühr ist einmalig zum 15.04, die weitere Gebühr jeweils quartalsmäßig zum 15.01., 15.04, 15.07. und 15.10, bei Restmüllsäcken einmalig zum 15.04. vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren, Beschlussfassung vom 30.09.2025, VBl. Nr. 2/2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Andreas Pfurner

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Nußdorf-Debant

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 24. September 2026

10. Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung

10. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 22.09.2026 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 62/2026, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Grabgrundgebühr, Graberrichtungsgebühr, jährliche Grabgebühr und sonstige Gebühren. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Grabstätte oder mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.

§ 2

Grabgrundgebühr

(1) Die Grabgrundgebühr beträgt pro Grabstätte einmalig beim

a) Einzelgrab	135,50	Euro
b) Doppelgrab	271,00	Euro
c) Kindergrab	135,50	Euro
d) Urnenerdgrab	135,50	Euro
e) Urnengrab Nische	937,20	Euro
f) Urnensammelgrab (bei sofortiger Beisetzung)	561,80	Euro
g) Urnengrab Stele- oder Platte	459,20	Euro

(2) Die Grabgrundgebühr erhöht sich bei Erdgräbern (Einzel-, Doppel- und Kindergrab) mit Porphyrlatteneinfassung im Friedhof Debant und im Pfarrfriedhof Nußdorf (Nordseite) wie folgt:

a) beim Einzelgrab um	468,60	Euro
b) beim Doppelgrab um	656,00	Euro
c) beim Kindergrab um	103,10	Euro

§ 3

Graberrichtungsgebühr

(1) Die Gebühr für Graberrichtung inkl. Graböffnung und -schließung beträgt bei einer Beisetzung im:

a) Einzel- oder Doppelerdgrab	459,20	Euro
b) Einzel- oder Doppelerdgrab mit Tieflegung	590,40	Euro
c) Kinder- oder Urnenerdgrab	131,20	Euro

d)	Urnennischengrab	131,20	Euro
e)	Stelen- oder Plattengrab	131,20	Euro

(2) Die Graberrichtungsgebühr erhöht sich bei Erdgräbern (Einzel-, Doppel- und Kindergrab) mit Porphyrlatteneinfassung im Friedhof Debant und im Pfarrfriedhof Nußdorf (Nordseite) für die Wiederherstellung der Einfassung nach der Graböffnung wie folgt:

a)	beim Einzelgrab um	131,20	Euro
b)	beim Doppelgrab um	168,70	Euro
c)	beim Kindergrab um	18,70	Euro

§ 4

Jährliche Grabgebühr

(1) Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

a)	ein Einzelgrab	39,30	Euro
b)	ein Doppelgrab	78,60	Euro
c)	ein Kinder- oder Urnenerdgrab	28,10	Euro
d)	ein Urnennischengrab	65,70	Euro
e)	ein Stelen- oder Plattengrab	39,30	Euro

(2) Die jährliche Grabgebühr ist mit Fälligkeit am 15.07. jeden Jahres vorzuschreiben.

§ 5

Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt 191,20 Euro.

(2) Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung beträgt einmalig 937,20 Euro.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenutzungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren, Beschlussfassung vom 30.09.2025, VBl. Nr. 4/2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Andreas Pfuner

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Nußdorf-Debant

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 24. September 2026

11. Wasserbenutzungsgebührenverordnung

11. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 22.09.2026 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 62/2026, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenutzungsgebühren

(1) Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind: untergeordnete Nebengebäude wie Geräteschuppen, Gartenhäuschen, einfache Holzschuppen und Holzhütten und die in landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden im behördlich bewilligten Bauplan als „Stadel“ oder „Tenne“ ausgewiesenen Teile der Gebäude soweit sie nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,50 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Mindestanschlussgebühr beträgt 2.250,00 Euro. Für Schwimmbecken ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von 1,04 Euro pro Kubikmeter Rauminhalt des Schwimmbeckens zu entrichten.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benutzbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,38 Euro pro Kubikmeter bzw. für Landwirte € 1,35. Die Zählergebühr beträgt 18,72 Euro pro Jahr bei Zählern mit 4 m³-Nennbelastung und 74,94 Euro bei Zählern mit 16 m³ Nennbelastung. In der Bauphase, ab Baubeginn bis zum Einbau des Wasserzählers beträgt die laufende Gebühr 140,92 Euro pro Jahr bis zu einer Baumasse gem. TVAG von 1.500 m³, ab einer Baumasse gem. TVAG über 1.500 m³ pro Jahr 281,85 Euro.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind vierteljährlich zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Erhebung von Wasserbenützungsgebühren, Beschlussfassung vom 30.09.2025, VBl. Nr. 9/2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Andreas Pfurner

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Nußdorf-Debant

Jahrgang 20xx

Kundgemacht am xx.[Monat] 20xx

[Nr. ohne Jahreszahl] Aufhebung der Widmung als Gemeindestraße

[Nr. ohne Jahreszahl] Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 22.09.2026 über die Aufhebung der Widmung als Gemeindestraße

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 50/2026, wird verordnet:

§ 1

Aufhebung der Widmung als Gemeindestraße

Das Trennstück 1 aus dem Grundstück mit der Nummer 456/4 KG Unternußdorf wird, wie im Plan des DI Rohrer vom 14.09.2026 ersichtlich, als Gemeindestraße aufgelassen.

§ 2

Aufzulassende Gemeindestraße

Die aufzulassende Gemeindestraße ist aus der Anlage ersichtlich.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Andreas

Anlage



ROHRACHER VERMESSUNG		Katastral-Gemeinde:	Unternußdorf	
		KG Nummer:	85041	
Teilungsplan Maßstab 1:1000		Gerichtsbezirk:	Lienz	
		G-Zl.:	3185/2025 (C)	
		Filename:	3185-25C	
Lienz, am 2026-09-14				
DI LUKAS ROHRACHER Ing. Konsulent für Vermessungswesen A.Purtscher-Straße 16 - 9900 Lienz +43 4852/62117 vermessung@rohracher.com Dieser Plan wurde auf Grund der vom Bundesministerium für WFJ, am 14.02.2013, Zahl BMWFJ - 91.514/0163 - I/3/2013 erteilten Befugnis erstellt.				